

Erläuterungen zum Ausfüllen des Bauantrags

Vorbemerkung

Reicht der auf den Vordrucken vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Zu 1.

- a) Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ist bei der für das Baugrundstück zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt: dreifache Ausfertigung; kreisfreie Stadt, Große kreisangehörige Stadt: zweifache Ausfertigung) einzureichen. Eine Ausfertigung erhalten Sie mit der Baugenehmigung zurück.
- b) Die Vorlage im Genehmigungsverfahren ist in zweifacher Ausfertigung bei der für das Baugrundstück zuständigen Gemeinde einzureichen.
- c) Für einen Abbruch ist kein Bauantrag sondern nur eine Anzeige erforderlich. Verwenden Sie bitte das entsprechende Formblatt.

Zu 2.

Ein Vertreter des Bauherrn ist in den Fällen gesetzlicher Vertretung immer anzugeben. Sie liegt insbesondere vor, wenn der Bauherr eine juristische Person ist (z. B. AG, GmbH usw.). Treten mehrere Personen als Bauherren auf, sollen sie zur Vereinfachung des Verfahrens einen verantwortlichen Vertreter benennen. Die Bauaufsichtsbehörde kann auch von sich aus verlangen, dass ein Vertreter bestellt wird, der ihr gegenüber die Verpflichtungen des Bauherrn erfüllt (§ 55 Abs. 2 ThürBO).

Zu 6. Nachbarbeteiligung

Eine Nachbarbeteiligung ist nach § 68 ThürBO nur erforderlich, wenn von nachbarschützenden Vorschriften abgewichen werden soll. Die Nachbarbeteiligung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde und ist kostenpflichtig. Sie können die Nachbarn auch selbst beteiligen. In diesem Fall müssen Sie oder Ihr Beauftragter den Nachbarn den Lageplan und diejenigen Bauzeichnungen zur Unterschrift vorlegen, aus denen der Nachbar erkennen kann, ob und wie er durch Ihr Bauvorhaben betroffen ist. Die Unterschrift des Nachbarn gilt als Zustimmung. Sie sollten den Nachbarn auch dann beteiligen, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist, um unnötige Rechtsbehelfe zu vermeiden.

Zu 7. Bautechnische Nachweise

- a) Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden muss immer ein Standsicherheitsnachweis erstellt werden. Ob eine Prüfung des Nachweises vorgeschrieben ist, hängt von der Art des Gebäudes ab. Der Ersteller des Nachweises hat eine Erklärung zur Prüfpflicht abzugeben und gesondert zu unterschreiben.
- b) Ein Brandschutznachweis muss nur bei bestimmten Anlagen erstellt und geprüft werden. Ob eine Prüfung des Nachweises vorgeschrieben ist, hängt von der Art des Gebäudes ab. Der Ersteller des Nachweises hat eine Erklärung zur Prüfpflicht abzugeben und gesondert zu unterschreiben.